

n. 100, 8.

II. 304

Y b
358

**Freybergische
SPECIAL-Wittben- und
Wänsen-Steuer
von dem Stadt-Ministerio**

auffgerichtet
im Jahr Christi M. DCC. VII,



c. 6

Wie diese Wittben- und Waisen-Steuer zusammen
gebracht werde.

§. 1.

Die eilff Membra des Ministerii, keines ausgenom-
men/tragen das ihre bey/wie auch dero Wittben/
und Waisen / währenden halben Gnaden-Jahres/
damit keine Unordnung/oder Abgang an der Summa
erfolge. Solte ein Membrum Ministerii anderweit
wohin befördert werden/ und prästiret prästanda, so
bleibt er ein Mit-Glied dieses Gestifts/doch daß er ei-
nen gewissen Mann hier in loco Vollmacht zu richti-
ger Auszahlung gebe/denselben dem Ministerio sistire/
und deswegen auf der Superintendentur einen Hand-
schlag abstatte.

§. 2. Ein jedes Membrum entrichtet des Jahres or-
dentlich Fünff Thaler/Sechzehn Groschen; Würde
einer in dem hiesigen Ministerio höher befördert/erleget
er Einen Thaler. Daferne aber einer/der ausser dem
Stadt-Ministerio ist/in dasselbige beruffen wird/ so er-
leget er bey'm Antritt Zwey Thaler. Welcher von hier
anderweit befördert wird/und hat sich gedachter mas-
sen zum jährlichen Beytrage der 5. Thl. 16. Gr. ver-
bunden/zahlet über dieses Zehn Thaler/entweder baar/
oder binnen Jahr/und Tag/und da er binnen der Zeit
versterben solte/stehe dessen Wittbe/und Waisen da-
für/dieweil die Seinigen/ nach seinem Hintritt nicht
nur der ordentlichen Zusammenlage/sondern auch an-
derer Zugänge/die allein dem hiesigen Ministerio zuge-
dacht



dacht sind/oder auch fernerhin conferiret werden möch-
ten/ebenmäßig/als die hier lebende/zü genieffen haben.

§. 3. Wenn Gott einen von diesen Membris mit ei-
nem besondern Glück/oder Segen angesehen/oder ihn/
und die Seinigen aus einer Gefahr errettet/ so erleget
er zur Danckbarkeit etwas freywillig nach Vermögen.

§. 4. Ereignet sich etwa eine Gelegenheit/das dieser
Stiftung durch Vermächtniß/ Freygebigkeit/ Aus-
bittung/und andere zulässliche Wege etwas zugewen-
det werden könne/so ist dieselbe von allen/ und ieden fleis-
sig zu beobachten.

§. 5. Die ordentliche Entrichtung geschiehet qvarta-
liter, iedesmahl mit der dreyzehenden Woche/ vom Fe-
sto Johannis Baptista, istlauffenden Jahres anzufan-
gen. Mit Ausgang derselben hat ein iedes Membrum
das seinige dem Verweser zuzusenden.

§. 6. Sie soll aber geschehen an guter/tüchtiger
Münze/in Christlicher Willfährigkeit/ das man es
nicht lasse auf vieles Erinnern/ vielweniger Zwangs-
Mittel/ankommen. Welches bedürffenden Falles
dieses seyn soll/das der saumselige vor iede Woche/als
lange er über die gesetzte Zeit die Zahlung auffhält/iede
Woche 5. Gr. da er sonst nur die Helffte 2. Gr. 6. Pf.
gegeben hätte/zahlen soll. Würde einer in Jahr/und
Tag contumaciter keine Richtigkeit treffen/ wird er bil-
lig excludiret.

CAP. II.

Wie diese Wittben/und Wäysen-Steuer zu genieffen.

Diese Stiftung haben zu genießen/ alle der igt lebenden Membrorum Ministerii, und ihrer bey derselben haltenden Successorum Wittben/ und Waisen. Unter den Waisen werden verstanden alle Kinder/ so von dem verstorbenen Membro gezeuget worden/ wovon aber ausgeschlossen sind die jenigen/ welche durch heyrathen/ öffentliche Amts-Bestallung/ Gewerzb/ un Haushaltung bereit versorget sind. Verstürbe aber ein Membrum ohne Wittbe/ und Waisen/ so gehet die Steuer der Cassa lediglich zu gute.

§. 2. Jährlich genießen Wittben/ und Waisen/ auf nachgesetzte Art/ und Weise/ Sechs und zwanzig Gulden/ welche sie nach ihrer Bedürffniß wöchentlich oder quartaliter pro rata in Empfang nehmen mögen. Solte sich künfftig mit Gott das Capital vermehren/ und man befände/ nach gnugsamer Überlegung/ daß unbeschadet des ganzen Werckes/ und dessen perpetuation, ein mehrers gereicht werden könnte/ so würde solches mit Vorwissen/ und Confirmation E. Hochlöbl. Ober-Consistorii ins Werck zu richten seyn.

§. 3. Die Perception nimmt ihren Anfang/ wenn das halbe Gnaden-Jahr zu Ende gegangen. Binnen dieser Zeit haben Wittbe/ und Kinder/ auf obgedachte Maße/ das ihrige/ nach proportion der Zeit/ an Mann/ und Vatersstelle noch zu entrichten.

§. 4. So lange eine Wittbe nach der Zeit in Wittbenstande lebet/ hat sie obbeniemte Steuer zu genießen/

sen/ und dieselbe vor sich/ und ihre Waisen anzutwen-
den/ verstürbe sie aber vor sechs Jahren nach dem hal-
ben Gnaden-Jahre/ und verliesse unversorgte Kinder/
wie §. 1. dieses Capituli gemeldet/ so sollen diese arme Va-
ter- und Mutter-lose Waisen solche Steuer/ von dem
Ausgang des halben Gnaden-Jahres anzurechnen/
biß zum Ausgang des sechsten Jahres noch zu genieß-
sen haben/ welches auch auf die Waisen zu verstehen/
die ein Vater/ ohne Mutter/ hinterlässet.

§. 5. Die Ordnung wird gehalten/ wie die Todes-
Fälle nach einander folgen/ und wird keine Wittbe der
andern vorgezogen/ auch wird kein Anspruch/ noch Ar-
rest auf die Steuer angenommen.

CAP. III.

Wie die Stifftung verwaltet werden soll.

§. 1.

In jedes Membrum Ministerii in der Ordnung/
wie die eingeführte Location giebet / hat die Ver-
waltung 3. Jahr nach einander auf sich / und weil der
Superintendens die Lade bey sich/ und Inspections wegen
unabgewechselt in dieser Sachen zu thun hat / bleibt
er mit der Administrations-Ordnung verschonet.

§. 2. Der Vorsteher hält richtige Rechnung der
Einnahme/ und Ausgabe/ leihet Capitalia, mit Vor-
wissen des Ministerii gegen richtige Versicherung aus/
treibet die Zinse ein/ kündiget die Capitalia auf/ meldet
an/ wann sich etwas unrichtiges ereignet / leget jedes
Jahr zu Michaelis, in Gegenwart des samtl. Ministerii,
oder eines Ausschusses/ auf der Superintendentur die

Rechnung ab/welche mit des Superintendentens Unterschrift ratificiret wird.

§. 3. Zur Auszahlung derer Zinse/und Ablegung derer Capitalien wird/so viel möglich/ein einziger Termin des Jahres anberaumer/und zwar der 10. Aug. wird seyn der Tag Laurentii, viele Mühe und Verwirrung bey der Administration zu vermeiden.

§. 4. Eine wohlverwahrte Lade mit 2. Schlüsseln wird hierzu auf der Superintendentur beygesetzt/ darinn die Fundation, Documenta, Rechnungen/und das baare Geld/so ferne etwas vorhanden/und nicht so gleich sicher unterzubringen/aufgehoben werden. Den einen Schlüssel behält der Superintendent, den andern der Administrator. Nimt dieser zur Nothdurfft/und Auszahlung etwas Geld zu sich/so leget er jedes mahl dargegen einen Schein in die Lade.

CAP. IV.

Wie diese Wittben und Waisen=Stener zu besestigen.

§. 1.

Dasß ein ieder/sowohl die ichtlebende Ministri Ecclesie allhier/als die zukünftige Successores ohne Widerrede Lebenslang/oder so lange Sie hier am Ministerio stehen/bey dieser Verfassung halten wolle/machet er sich bald anfangs mit seiner Unterschrift/und gegebenen Handschlag an den Superintendenten anheischig.

§. 2. Über dieses wird E. Hochl. Ober=Consistorii hohe Confirmation hierüber gebührende gesuchet/ mit der Zeit alles in Druck gebracht/und einem ieden Membro zur Bekantniß ein Exemplar ausgehändiget.

§. 3.

6. 3. Vor allen Dingen wird diese in der Furcht des
HErrn abgehandelte / und einmüthig beliebte Stif-
tung / dem Allerhöchsten Richter der Wittben / und
Pfleger der Waisen in seine göttliche Vorsorge / mäch-
tigen Schutz / und milden Segen demüthig anbefohlen
durch Christum unsern HErrn / Amen!

Dieses alles ist überleget / vor gut befunden / und mit GOTT
zum Schluß gebracht / auch von denen sämtlichen Membris des
Ministerii eigenhändig unterschrieben / und mit ihren Petschaff-
ten besiegelt worden / den 10. Augusti 1707.

(L. S.) D. Christian Lehmann / Scheibeb. Mifn. Past. & Superint.

(L. S.) M. Christoph Heinrich Fischer / Wendischenbohr. Mifn.
Archi-Diaconus zu B. Virg.

(L. S.) M. Hieronymus Joachimus Wäger / Lunæburgensis, Amts-
Prediger zu S. Petri.

(L. S.) M. Andreas Beyer / Waldkirch. Mifn. Amts-Prediger zu
S. Nicol. & Rev. Minist. Senior.

(L. S.) M. Georgius Albinus Plattner / Chemnic. Mifn. Past. zu S.
Jacob.

(L. S.) Samuel Bernhard Kühn / Voigtsdorff. Mifn. Diac. zu B.
Virg.

(L. S.) M. Raymund Friedrich Rudolph Jancke / Graizia Styrius,
Früh-Prediger zu S. Petri.

(L. S.) M. Paul Gottfried Röber / Freiberg. Mifn. Früh-Prediger
zu S. Nicolai.

(L. S.) Adam Böhmer / Görlic. Lusat. Diaconus zu S. Jacob.

(L. S.) Johann Wolfgang Willius, Coldic. Mifn. Besser-Pre-
diger zu S. Petri.

(L. S.) Christian Friscke / Zöbliz. Mifn. Pall. ad DD. Johann. &
Barthol.

Folget E. Hochwürd. Obern-Consistorii zu Dresden
hohe Confirmation.

Des

DEs Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Friedrichs Augusti, Königs/ Herzogens zu Sach-
sen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern/ und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs
Erz- Marsch lles/ und Churfürstens/ Landgrafens in Thüringen / Marg-
grafens zu Meissen/ auch Ober- und Nieder- Lausitz/ Burggrafens zu Mag-
deburg/ Gefürsteten Grafens zu Henneberg/ Grafens zu der Mark/ Ka-
vensberg / und Barby/ Herrns zu Ravensstein. Unfers Allernädigsten
Herrns. Wir verordnete Rätthe/ und Assessores im Obern- Consistorio
hiernit thun kund/ das uns das Stadt- Ministerium zu Freyberg zu erkennen
gegeben/ welcher Gestalt sie in Ansehung/ das dasjenige / was ihre Wittben/
und Kinder aus dem Wittben- und Waisen- Fisco des gesamten Ministerii
der Inspection Freyberg nach der erneuerten Fundation, und sonst zu erhal-
ten hätten / bey gänzlichlicher Ermangelung anderer Zugänge/ und Nahrungs-
Mittel an besagten Orte keines weges zulänglich/ bewogen worden wären/
theils durch eine gewisse Einlage / theils andere ehrliche Mittel/ ein Capital,
und Cassen zu formiren/ daraus gedachten Wittwen/ und Waisen jährlich ein
Subsidium zu Hauff/ Zinse/ Holze/ und anderer Nothdurfft gereicht werden
könte/ mit angehengter Bitte/ das die darüber von ihnen aufgerichteten Leges/
und Fundation, welche sie zugleich in Originali übergeben/ confirmiret wer-
den möchten. Nun wir denn dabey kein Bedencken gefunden; Als haben
wir angeregte Leges, und Fundation, nachdem uns selbige gebührende vorge-
tragen/ und darvon beym Ober- Consistorio vidimirte Abschrift behalten
worden/ gebetener massen confirmiret/ und bestätiget. Thun auch solches/
confirmiren/ und bestätigen solche Leges, und Fundation, hiernit/ und Krafft
dieses in allen ihren Punkten/ Clauseln/ Meinungen/ und Inhalt; Und wollen/
das denenselben überall unverbrüchlich nachgegangen/ und darwider in kei-
nerley wege gehandelt werden solle. Jedoch uns/ und unsern Nachkommen
in Amte/ auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Urkund-
lich mit des Obern- Consistorii Inseigel besiegelt/ und geben zu Dresden den
29. Augusti An. 1702.

46 35
X 313 25/27
Königl. und

L.S.

Churfürstl. Sächs.
Ober-Consistorium.

1018

Johann George Börner D.

Johann Christoph Hölzel/ Proto-Not.

(o)



100,8.

II. 304

Yb
358

Freybergische
**SPECIAL-Wittben- und
Waisen-Steuer**
von dem Stadt-Ministerio
aufgerichtet
im Jahr Christi M. DCC. VII.

